

BANDVERTRAG

1) Die Bandmitglieder

- a) Name:, geb. am,
Adresse:, Tel.:,
E-Mail:
- b) Name:, geb. am,
Adresse:, Tel.:,
E-Mail:
- c) Name:, geb. am,
Adresse:, Tel.:,
E-Mail:
- d) Name:, geb. am,
Adresse:, Tel.:,
E-Mail:
- e) Name:, geb. am,
Adresse:, Tel.:,
E-Mail:

errichten hiermit eine einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht.

2) Name

Die Band trägt die Bezeichnung:

3) Zweck

Gesellschaftszweck ist die gemeinschaftliche Arbeit als Musikband.

4) Dauer / Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Vertragsunterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr endet mit 31.12. des Gründungsjahres, die folgenden Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

5) Beteiligung

- a) Alle Bandmitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mit ihrer Arbeitsleistung beizutragen. Dafür steht ihnen kein Entgelt zu.

- b) Die Beteiligung der Bandmitglieder an der Gesellschaft richtet sich nach Köpfen.
- c) Von einem Bandmitglied auf eigene Kosten angeschaffte Musikinstrumente und angeschafftes Equipment bleibt im Eigentum des jeweiligen Bandmitgliedes und wird nicht in die Gesellschaft eingebracht. Wurden die Musikinstrumente oder Equipment aber von sämtlichen Gesellschaftern oder der Gesellschaft angeschafft, so stehen diese im Eigentum der Gesellschaft.

6) Vertretung / Geschäftsführung

- a) Die Gesellschaft (Band) wird von allen Mitgliedern gemeinsam vertreten.
- b) Zur Ansprechperson gegenüber Vertragspartnern wird das Bandmitglied ernannt. Die Ansprechperson hat im Außenverhältnis die Kommunikation mit dem Vertragspartner zu übernehmen und im Innenverhältnis die Beschlussfassung vorzubereiten.
- c) Durch Beschluss aller Gesellschafter kann vereinbart werden, dass der Ansprechperson Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt wird.
- d) Geschäfte, die über den Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und der ordentlichen Verwaltung hinausgehen, oder die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen, bedürfen der Zustimmung von 75% der Bandmitglieder.
- e) Die Neuaufnahme von Bandmitgliedern bedarf der Zustimmung sämtlicher Bandmitglieder.

7) Konto

Für die Band wird bei einer Bank ein Konto eröffnet, für das jeweils zwei Gesellschafter gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Über dieses Konto sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu bestreiten.

8) Jahresabschluss

Das abgelaufene Geschäftsjahr ist abzurechnen und über eine allfällige Gewinnverteilung zu beschließen.

9) Urheberrechte

- a) Haben die Bandmitglieder ein Werk gemeinsam geschaffen, so stehen ihnen die Urheberrechte im Ausmaß der Leistungen bei der Schaffung des Titels zu.
- b) Wenn über das konkrete Ausmaß keine Einigung erzielt werden kann und Zweifel bestehen, so stehen die Urheberrechte den Bandmitgliedern anteilig nach Köpfen zu.

10) Beendigung / Kündigung / Ausschluss

- a) Die Gesellschaft kann jederzeit durch einvernehmlichen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden; auf bestehende Verträge mit Dritten ist dabei Rücksicht zu nehmen.

- b) Die Kündigung eines Bandmitgliedes führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern scheidet das kündigende Bandmitglied mit Wirksamkeit der Kündigung aus der Band aus, soweit die übrigen Bandmitglieder nichts anderes beschließen. Die Kündigung kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Briefe an alle übrigen Bandmitglieder erfolgen, nicht aber mit Arglist oder zur Unzeit. Im Zeitpunkt der Kündigung bereits abgeschlossene Verträge mit Geschäftspartner hat das Bandmitglied noch zu erfüllen.
- c) Der Ausschluss eines Bandmitgliedes erfordert einen einstimmigen Beschluss aller übrigen Bandmitglieder; ein Ausschluss ist auch ohne vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen, der von allen übrigen Bandmitgliedern zu unterfertigen ist.
- d) Einem kündigenden oder ausgeschlossenen Bandmitglied steht (anteilig) ein Anspruch auf den im laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinn, nicht aber eine Abfindung für seine Beteiligung zu.
- e) Im Falle des Todes eines Bandmitgliedes wird die Band von den übrigen Bandmitgliedern fortgesetzt. Die Verlassenschaft und die Erben haben keinen Auszahlungsanspruch.

....., am

Unterschriften:

.....

.....

.....